

RS Vwgh 1988/2/25 87/02/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lit a;

StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Ein Blick in den Rückspiegel ist in bestimmten Verkehrssituationen (Hinweis auf E vom 20.11.1986, 86/02/0101) auch dann geboten, wenn keine akustischen Wahrnehmungen gemacht wurden (hier: knappes "Schneiden" beim Überholen, wodurch das überholte Fahrzeug von der Fahrbahn abkam und beschädigt wurde, wobei auch der Abstand zum Vordermann nach dem Überholen im konkreten Fall nicht von dieser Pflicht entband).

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020184.X01

Im RIS seit

25.02.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at